

Bedingungen für Technischen Service

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Gegenstand der Bedingungen ist die technische Betreuung von Datenverarbeitungs- und kommunikationstechnischen Anlagen oder Teilen davon, nachfolgend "Geräte" genannt, durch die Allgeier IT Solutions GmbH, nachfolgend "Allgeier IT" genannt.

1.2 Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Geräte, der Installationsort, die Höhe der zu zahlenden Vergütung sowie sonstige weitere vertragliche Vereinbarungen ergeben sich aus dem Auftrag/Auftragsbestätigung.

1.3 Bei Geräteerweiterungen oder -änderungen finden auch diese Bedingungen Anwendung, ohne dass es einer ausdrücklichen neuen Vereinbarung bedarf, sofern diese Änderungen und Erweiterungen von der Allgeier IT oder von der Allgeier IT autorisierten Händlern neu oder neuwertig geliefert werden.

2. Leistungen von der Allgeier IT

2.1 Die Allgeier IT wird während ihrer Geschäftszeit Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch ausgebildetes, mit Ersatzteilen und üblichen Prüfmitteln ausgerüstetes Personal des Technischen Kundendienstes (TKD) durchführen lassen.

2.2 Folgende Instandhaltungsarbeiten werden in von der Allgeier IT für erforderlich gehaltenen zeitlichen Abständen an den Geräten durchgeführt:

- Vornahme von Änderungen an den Geräten im Zusammenhang mit der Beseitigung aufgetretener Störungen, die von der Allgeier IT zur Sicherung oder Verbesserung der Gerätefunktion als notwendig erachtet werden;
- Überprüfung und gegebenenfalls Austausch von Verschleißteilen, die infolge normaler Abnutzung nicht mehr den Spezifikationen der Allgeier IT entsprechen, wobei Verschleißteile die Bestandteile der Geräte sind, die der Abnutzung unterliegen unter Ausschluss von Betriebsmitteln im Sinne der Ziffer 3.1 dieser Bedingungen;
- Überprüfung der wesentlichen Gerätefunktionen;
- Überprüfung der Gesamtfunktion mehrerer Geräte.

Die Instandhaltungsarbeiten werden zu zwischen dem Kunden und der Allgeier IT abgestimmten Terminen vorgenommen und können auch anlässlich einer notwendigen Instandsetzung durchgeführt werden.

2.3 Folgende Instandsetzungsarbeiten werden durch den TKD der Allgeier IT erbracht:

Die Allgeier IT wird mit Ausnahme der Wiederherstellung zerstörter oder der Korrektur fehlerhafter Daten alle geräteseitigen Störungen, die bei ordnungsgemäßem Gebrauch, insbesondere durch natürliche Abnutzung auftreten, beseitigen,

sofern diese dem zuständigen TKD unter Angabe der für die Störungsbeseitigung zweckdienlichen Information gemeldet werden.

Eingeschlossen sind insbesondere folgende Leistungen des TKD:

- Bereitschaftsdienst des zuständigen TKD während der Geschäftszeiten der Allgeier IT;
- Instandsetzung durch Reparatur oder Austausch von defekten Geräten oder Geräteteilen, soweit die Allgeier IT dies für notwendig erachtet. Der Austausch kann durch gebrauchte, werksüberholte und geprüfte Austauschteile erfolgen.

2.4 Werden defekte Teile im Rahmen von Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten auf Dauer durch andere Teile ersetzt, geht das Eigentum an den ersetzten Teilen auf die Allgeier IT, das Eigentum an den Austauschteilen nach Zahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Vergütung, auf den Kunden über.

2.5 Die Arbeiten werden von der Allgeier IT nach Methoden durchgeführt, die die Allgeier IT für das jeweilige Gerät für erforderlich erachtet. Der Kunde erklärt sich mit den von der Allgeier IT für erforderlich erachteten Maßnahmen einverstanden. Verlangt der Kunde im Einzelfall ausdrücklich eine andere als die von der Allgeier IT für erforderlich erachtete Maßnahme, ist er verpflichtet, der Allgeier IT die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

2.6 Die Allgeier IT ist zur Beseitigung einer Störung auf Grund dieser Bedingungen nicht verpflichtet, wenn der Kunde Änderungen oder Erweiterungen an den Geräten ohne Zustimmung der Allgeier IT vornimmt oder Eingriffe in die Geräte von nicht durch die Allgeier IT autorisierte Personen vorgenommen werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Störung auf derartigen Umständen nicht beruht.

3. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

3.1 Die nicht unter die vorstehenden Ziffern 2.2 (Instandhaltungsarbeiten) und 2.3 (Instandsetzungsarbeiten) fallenden Leistungen wird die Allgeier IT entsprechend ihren Möglichkeiten auf Anforderung des Kunden gegen Berechnung ihrer jeweils gültigen Preise erbringen. Zu diesen gesondert zu berechnenden Leistungen der Allgeier IT gehören insbesondere:

- Bereitschaftsdienst sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Geschäftszeiten der Allgeier IT;
- Standortveränderungen, Transport der Geräte einschließlich Transportversicherung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen;
- Behebung von Störungen und Beseitigung von Schäden -

einschließlich der Feststellung deren Ursache - an den Geräten, die weder von der Allgeier IT zu vertreten sind noch ihre Ursache in der Funktionsweise der Geräte selbst haben. Hierunter fallen insbesondere Störungen und Schäden, die auf höherer Gewalt, Einwirkung Dritter, Bedienungsfehlern, Nichtbeachtung der Installationsbedingungen der Allgeier IT und den allgemein üblichen Installations- und Betriebsrichtlinien von EDV-Geräten, unsachgemäßem Transport, Verschmutzungen, die ihre Ursache außerhalb der Geräte haben, Verwendung von weder durch die Allgeier IT gelieferten noch empfohlenen oder nicht mehr den Spezifikationen der Allgeier IT entsprechenden Betriebsmitteln und Materialien sowie auf Störungen in angeschlossenen Fremdgeräten beruhen;

- Lieferung und/oder Einbau von Betriebsmitteln (z.B. Papierwaren, Farbbändern, magnetischen Datenträgern, Schreib- und Druckwalzen, Druckketten, Druckbändern, Druckköpfe, Typenrädern, bei Seitendruckern: Entwicklerstation, Fixierstation, Übertragungslader, Lampen, Ozonfilter, OPC-Trommel und Toner, Abdeckscheiben für Scanner) und Zubehör (z.B. Schlüsseln, Abdeckhauben, Beschriftungen, zusätzlichen Kabeln) sowie Lieferung und/oder Einbau von Batterien und Akkus, ausgenommen solche, die in elektronischen Baugruppen fest integriert sind und ohne besondere Fachkenntnisse nicht ausgetauscht werden können;
- gesondert vereinbarte Änderungen und/oder Erweiterungen der Hardware und der Software, z.B. hinsichtlich bestimmter Leistungsmerkmale;
- die erste Prüfung und etwa notwendige Instandsetzungen bei Übernahme der Instandhaltung bereits in Betrieb befindlicher Systeme;
- Reisen zum Kunden anlässlich von Leistungen, die gesondert zu berechnen sind.

3.2 Auf diese Leistungen, die die Allgeier IT gegen gesonderte Berechnung erbringt, sind im Übrigen diese Bedingungen entsprechend bzw. ergänzend anzuwenden.

4. Mitwirkung des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Installation der Geräte zu schaffen durch Beantragung der erforderlichen Leitungen und Genehmigungen bei den zuständigen Stellen; der Kunde veranlasst gegebenenfalls auch die Aufhebung der eingeholten Genehmigungen.

4.2 Gelten für den Betrieb des Kunden oder den Aufstellungs-ort der Geräte einschließlich der stationären Verbindung besondere Sicherheitsauflagen oder ähnliches, ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig und ohne Mehraufwand für die Allgeier IT die notwendigen Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung zu schaffen.

4.3 Der Kunde wird der Allgeier IT zur Vornahme der Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie aller damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Geräten verschaffen.

4.4 Auf Anforderung der Allgeier IT stellt der Kunde die aus

Gründen des Unfallschutzes erforderliche zweite Person ohne Kosten für die Allgeier IT zur Verfügung.

4.5 Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes sind dem zuständigen TKD rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

4.6 Der Kunde stellt der Allgeier IT eine Fernsprechverbindung in Gerätenähe und die Nutzung vorhandener Übertragungstrecken zur Erfüllung der Arbeit kostenlos zur Verfügung.

4.7 Im Bedarfsfall wird der Kunde eine Gelegenheit zur geschützten Lagerung von Material in Gerätenähe schaffen.

4.8 Eventuell in regelmäßigen Zeitabständen erforderliche geringfügige Pflegearbeiten führt der Kunde nach Anweisung durch die Allgeier IT selbst durch.

4.9 Der Kunde wird nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör verwenden, die dem Qualitätsniveau des Lieferangebots der Allgeier IT für Neuteile entspricht.

5. Erweiterungen oder Änderungen an den Geräten

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Allgeier IT bzw. den zuständigen TKD rechtzeitig schriftlich zu informieren, wenn er beabsichtigt, Änderungen oder Erweiterungen an den in diese Bedingungen einbezogenen Geräten oder an mit diesen im Verbund arbeitenden Geräten vorzunehmen. Nachteile, die sich aus Änderungen oder Erweiterungen ergeben, die nicht von der Allgeier IT vorgenommen wurden, insbesondere wegen Beeinträchtigung der Betriebssicherheit, trägt der Kunde; insoweit ist jegliche Haftung oder Gewährleistung der Allgeier IT ausgeschlossen.

5.2 Die Allgeier IT ist zur vorzeitigen fristlosen Kündigung des Vertrages hinsichtlich geänderter oder erweiterter Geräte berechtigt, wenn die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich der Feststellung von Fehlerursachen durch Änderungen oder Erweiterung nicht unerheblich erschwert werden und der Kunde den ursprünglichen Zustand der Geräte trotz Aufforderung durch die ALLGEIER IT nicht innerhalb angemessener Frist wiederherstellt.

6. Umsetzung von Geräten an einen anderen Ort

6.1 Bei einer vom Kunden veranlassten Umsetzung von Geräten an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die Allgeier IT die Betreuung fortsetzen, wenn der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem der TKD bereits gleichartige Geräte betreut. Andernfalls endet die Verpflichtung der Allgeier IT zur technischen Betreuung der Geräte mit dem Tag der Umsetzung. Die Kündigungsfrist gemäß Ziffer 8.2 bleibt hiervon unberührt.

6.2 Eine Umsetzung ist mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Umsetzung dem zuständigen TKD anzukündigen.

6.3 Beeinflusst die Umsetzung den Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand, ist die Allgeier IT berechtigt, eine neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende angemessene Vergütung festzulegen.

7. Vergütung

7.1 Die Instandhaltungsarbeiten gemäß Ziffer 2.2 und die Instandsetzungsarbeiten gemäß Ziffer 2.3 dieser Bedingungen werden durch die gemäß Bestellschein/Auftragsbestätigung vereinbarte Grundpauschale abgegolten.

Dieser Grundpauschale liegt eine monatliche Nutzungszeit der Geräte von 180 Stunden zugrunde (Einschichtbetrieb). Werden die Geräte mehr als 180 Stunden/Monat genutzt, erhöht sich die Grundpauschale dem höheren Stundenaufwand entsprechend, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Erklärung seitens der ALLGEIER IT bedarf.

Ist die Entfernung zwischen Standort der Geräte und Stützpunkt des TKD größer als 50 km, wird ein Entfernungszuschlag in der sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergebenden Höhe erhoben.

7.2 Die nicht durch die Grundpauschale abgegoltenen Leistungen, insbesondere die Leistungen gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen, werden zu den zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Listenpreisen und Konditionen der Allgeier IT berechnet.

7.3 Die Grundpauschale und deren gegebenenfalls vereinbarte Zuschläge werden jeweils für ein Kalenderjahr oder für einen gesondert vereinbarten Berechnungszeitraum im Voraus berechnet und sind zum Beginn des Berechnungszeitraumes fällig. Alle anderen Beträge sind fällig unverzüglich nach Rechnungserhalt. Beanstandungen von Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum dem zuständigen TKD gegenüber schriftlich zu erheben.

7.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils bei Leistung gesetzlich gültigen Höhe und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Mit Verstreichen der Zahlungsfrist tritt Zahlungsverzug ein.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus früheren oder anderen Geschäften ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von der Allgeier IT anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.5 Die Allgeier IT ist berechtigt, die Grundpauschale im gleichen Maße und Verhältnis zu ändern, in welchem sich die sie beeinflussenden Kostenfaktoren verändern.

Die Änderung wird wirksam mit Beginn des dritten Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Änderung dem Kunden mitgeteilt wurde und zwar auch dann, wenn die Pauschale im Voraus bezahlt ist.

7.6 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, kann die Allgeier IT Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Das gesetzliche Recht der Allgeier IT zum Rücktritt oder Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

8. Vertragsdauer

8.1 Der Vertrag beginnt mit dem Installationsdatum der Geräte und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch bei Seitendruckern bis zum technischen Lebensende eines Gerätes. Das technische Lebensende eines Gerätes ist erreicht, wenn die in der technischen Beschreibung eines Gerätes angegebenen maximalen Leistungseinheiten genutzt worden sind.

8.2 Der Vertrag ist beiderseits durch Einschreiben kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ablauf der ersten 12 Monate, für die die Grundpauschale zu zahlen ist.

8.3 Bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen durch einen der beiden Vertragspartner kann der andere durch eingeschriebenen Brief Vertragserfüllung binnen angemessener Nachfrist verlangen. Bleibt die

Aufforderung erfolglos, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist nach Ablauf der Nachfrist gekündigt werden, sofern eine Kündigung zuvor schriftlich angedroht worden war.

8.4 Nach einer Gesamtnutzungszeit eines mechanischen Gerätes von 5 Jahren Einschichtbetrieb, ab erstmaliger Inbetriebnahme bei dem ersten Kunden gerechnet, bei Seitendruckern nach einer in der technischen Beschreibung des Gerätes spezifizierten Anzahl von Druckseiten, kann die Allgeier IT die Aufrechterhaltung des Vertrages hinsichtlich eines Gerätes von einer für den Kunden kostenpflichtigen Überholung abhängig machen.

9. Gewährleistung

9.1 Sind Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten fehlerhaft erbracht, ist die Allgeier IT verpflichtet, auf Anforderung des Kunden binnen angemessener Frist nach ihrer Wahl kostenlos nachzubessern oder schadhafte Teile auszutauschen. Wird eine Nachbesserung oder ein Austausch nicht binnen angemessener Frist durchgeführt oder führen Austausch- oder Nachbesserungen nicht zum Erfolg, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) wieder auf.

Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend, hat dieses keinen Einfluss auf weitere zwischen der Allgeier IT und dem Kunden geschlossene Verträge.

9.2 Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Geräten selbst entstanden sind, z. B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten oder Beschädigung von Datenträgern. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, eventuelle Schäden oder Mängel unverzüglich nach Feststellung dem zuständigen TKD unter Angabe der für die Ermittlung des Schadens oder Mangels zweckdienlichen Informationen mitzuteilen und seinerseits alles Zumutbare zu tun, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, unbeschadet des Anspruchs des Kunden auf Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten gemäß Ziffer 2 dieser Bedingungen.

10. Haftung

10.1 Die Allgeier IT schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Eine etwaige Haftung für Vertragspflichtverletzungen ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren und nicht von Kunden beherrschbaren Schaden beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gemäß diesem Absatz gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der Allgeier IT.

10.2 Soweit die Haftung der Allgeier IT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Personen, die für die Allgeier IT als Arbeiter, Angestellte, freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, Subunternehmer oder in sonstiger Weise tätig werden.

10.3 Der Kunde stellt die Allgeier IT von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

11. Ausführbestimmungen

Der Kunde verpflichtet sich, im Falle eines Exports der von der Allgeier IT gelieferten Geräte oder Ersatzteile die Ausführbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA zu befolgen. Bei einer Weiterveräußerung von Geräten wird der Kunde den Erwerber verpflichten, seinerseits die vorgenannten Ausführbestimmungen zu beachten.

Der Kunde wird der Allgeier IT gegebenenfalls alle Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die die Allgeier IT ihrerseits zur Erfüllung inländischer und US-amerikanischer Ausführbestimmungen benötigt.

12. Allgemeines

12.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass von der Allgeier IT personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zweckmäßig ist.

12.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Allgeier IT. Die Allgeier IT ihrerseits ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere zu übertragen. Die Allgeier IT übernimmt im Falle der Übertragung ihrer Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte dem Kunden gegenüber die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten.

12.3 Diese Bedingungen sind für die Geschäftsbeziehung ausschließlich verbindlich; sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn die Allgeier IT im Einzelfall nicht auf sie Bezug nimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Allgeier IT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

12.4 Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen sowie Nebenabreden und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Allgeier IT. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

12.5 Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vereinbaren die Parteien Münster (Westfalen) als Gerichtsstand.

12.6 Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das US-Kaufrecht.

12.7 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine andere zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bedingung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Bedingungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.